



**Arbeitskreis der Küstenländer  
für Schiffshygiene**  
Ship Sanitation Committee  
of German Federal States

Arbeitskreis der Küstenländer für Schiffshygiene  
Beltgens Garten 2 | 20537 Hamburg

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 323  
Hr. Höhl

per Email an [Norbert.Hoehl@bmg.bund.de](mailto:Norbert.Hoehl@bmg.bund.de)

VORSITZENDER  
Dr. med. Martin Dirksen-Fischer

Arbeitskreis der Küstenländer für Schiffshygiene  
Institut für Hygiene und Umwelt  
HAMBURG PORT HEALTH CENTER  
Beltgens Garten 2  
D - 20537 Hamburg

Ihr Ansprechpartner in der Geschäftsführung  
Stefan Schneider  
Telefon: 040 - 4 28 45 – 22 03  
Telefax: 040 4 279 48 - 086  
E-Mail: [Stefan.Schneider@hu.hamburg.de](mailto:Stefan.Schneider@hu.hamburg.de)  
Web: [www.ship-sanitation.de](http://www.ship-sanitation.de)  
Az: 527-12.06\_03

25. Oktober 2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer  
Krankheiten und zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes**

Stellungnahme des Arbeitskreises der Küstenländer für Schiffshygiene (AkKü)

Sehr geehrter Herr Höhl,

vielen Dank für die Zuleitung des o.g. Referentenentwurfs. Aus hiesiger Sicht können wir als AkKü dem Entwurf im Grunde zustimmen. Uns betreffen vorwiegend die Änderungen des IGV-Durchführungsgesetzes (IGV-DG) zu denen wir im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

Wir regen an, dass dem **§ 17 IGV-DG** ein Absatz 3 angefügt wird mit folgender Formulierung:

„§ 12 Absatz ... findet im See- und Binnenschiffsverkehr sinngemäß Anwendung. Die Aussteigekarte soll dem Muster der Anlage 1a zu diesem Gesetz entsprechen.“

Für die Anlage 1a empfiehlt der AkKü die Verwendung des beigefügten Formates einer Aussteigekarte.

Begründung:

Aus unserer Sicht ist eine Formulierung im IGV-DG wünschenswert, die die gesetzliche Grundlage darstellt für das Verwenden von „Passenger Locator Cards“ (PLC), sprich Aussteigekarten für alle an Bord befindlichen Personen auf Wasserfahrzeugen der See- und Binnenschifffahrt. Es ist nach Rücksprache mit Ihnen bereits denkbar, dass eine Formulierung im IGV-DG aufgenommen wird, die deutlich macht, dass das in § 12 IGV-DG geregelte Verfahren sinngemäß auch für die Passagierfahrt und andere Schiffe gelten soll. Hierbei empfiehlt es sich die schiffahrtsspezifische Aussteigekarte als Anlage in das IGV-DG zu aufnehmen. Die Zeit zur Finalisierung des Gesetzentwurfs nach der laufenden Länderbeteiligung sei allerdings voraussichtlich nur wenige Tage, so dass es evtl. nicht möglich sei, eine hinreichend abgestimmte Fassung (incl. Sprachfassungen) bereits in den Entwurf einzubringen, wie ihn die Bundesregie-

ung dann beschließen wird. Falls mehr Zeit für die Erstellung und Abstimmung der PLC gebraucht werde, bleibe nur der Weg über die Stellungnahme des Bundesrates.

Wir haben uns wegen der Kürze der Zeit erlaubt, ein Entwurf der Aussteigerkarte in deutscher und englischer Sprache mit zu versenden.

Vorschlag zur Formulierung des **§ 18 Abs. 6 IGV-DG:**

„Die Gebühr für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 18 (Erteilung der freien Verkehrserlaubnis) beträgt, wenn die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord ermittelt werden müssen, 75 Euro.“

Begründung:

Die Erhebung einer Gebühr nach § 18 IGV-DG für die freie Verkehrserlaubnis „free pratique“ ist für den Fall vorgesehen, dass ergebnisunabhängig Ermittlungen vor Ort auf dem Schiff unternommen werden und in der Folge ein schriftliches Dokument erstellt wird oder ein Auftraggeber das Dokument dezidiert anfordert. Für die Gebührenerhebung entscheidend ist, dass die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord ermittelt werden müssen. Dies kann z.B. aufgrund einer mit Ja beantworteten Frage in der Seegesundheitserklärung erforderlich sein. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn durch Ermittlungen vor Ort eine Infektionsquelle oder andere Gründe festgestellt werden, die dazu führen, dass eine vorab erteilte vorläufige „free pratique“ zurückgezogen wird, oder nach einem Widerruf eine endgültige Freie Verkehrserlaubnis erteilt wird. Der Einsatz vor Ort rechtfertigt die Gebühr für die „free pratique“, da ein Mitarbeiter des Hafenärztlichen Dienstes mit spezieller Sachkunde vor Ort tätig wird. Dies spricht nicht gegen das vorherige kostenfreie Erstellen einer vorläufigen „free pratique“ durch die Behörden.

In Abgrenzung zu einem Einsatz vor Ort haben wir uns im AkKü (116. Sitzung, siehe angehängter Protollauszug) eindeutig für eine gebührenfreie Erteilung der „free pratique“ für die lediglich fernmündliche oder elektronisch erteilte Form ausgesprochen.

Vorschlag zur Formulierung der **§§ 11 Abs. 5 und 16 Abs. 4 IGV-DG:**

„Auf Meldungen nach Absatz 1, die sich auf eine übertragbare Krankheit beziehen, findet § 11 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Für die Übermittlung ist das Gesundheitsamt zuständig, das die Meldung erhalten hat.“

Begründung:

Aus unserer Sicht sind die Neuregelungen in § 11 Abs. 5 und § 16 Abs. 4 IGV-DG missverständlich. Es fehlt der Verweis zum IfSG. Bei der aktuellen Formulierung könnte der Eindruck entstehen, der Meldeweg sei verkürzt worden, was aber nicht der Fall ist.

Der Hinweis auf Abs. 2 des § 11 IfSG ist durch Änderungen des § 11 IfSG (siehe Ziffer 11 Buchstabe a und b des Artikel 1 des „EpidÜberwModG“) unserer Auffassung nach entbehrlich geworden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.med. Martin Dirksen-Fischer